

***Große Anfrage der Fraktionen der CDU und der SPD******Volljährige Personen im Jugendstrafrecht***

Heranwachsende (Volljährige im Alter von 18 bis 21 Jahren) können unter bestimmten Umständen dem Jugendstrafrecht unterliegen. Der Jugendrichter kann nach § 105 Jugendgerichtsgesetz Jugendrecht anwenden, wenn der Täter zur Tatzeit in seiner Entwicklung einem Jugendlichen gleichstand oder wenn es sich bei der Tat um eine Jugendverfehlung handelt. Bei der Schaffung des § 105 JGG ging der Gesetzgeber davon aus, dass die Anwendung von Jugendstrafrecht auf Erwachsene die Ausnahme und die Anwendung des allgemeinen Strafrechts die Regel sein sollte. Nach der in den letzten Jahren zu beobachtenden Praxis wird bei Straftaten Heranwachsender mittlerweile überwiegend Jugendstrafrecht zur Anwendung gebracht. Dies entspricht nicht der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers und rückt die strafrechtliche Behandlung Heranwachsender wieder intensiver in die rechtspolitische Diskussion.

Wir fragen den Senat:

1. In wie vielen Fällen (absolut und prozentual) wurden Heranwachsende im Land Bremen in den Jahren 1993 bis 2003 nach dem Jugendstrafrecht und dem allgemeinen Strafrecht verurteilt?
2. Wie gestalten sich diese Zahlen im Vergleich zu anderen Bundesländern?
3. In wie vielen Fällen (absolut und prozentual) wurden Heranwachsende in den Jahren 1993 bis 2003 in den Deliktgruppen
  - Straftaten gegen den Staat und die öffentliche Ordnung,
  - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung,
  - Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die persönliche Freiheit,
  - Diebstahl und Unterschlagung,
  - Raub und Erpressung,
  - andere Vermögens-, Eigentums- und Urkundendelikte,
  - gemeingefährliche Straftaten,
  - Straftaten im Straßenverkehr,
  - Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen (außer StGB und StVG), insbesondere Verstöße gegen das Ausländerrechtnach Jugendstrafrecht und dem allgemeinen Strafrecht im Land Bremen verurteilt?
4. Wie häufig werden zur Ermittlung des Reifegrades von Heranwachsenden Gutachten – jenseits der Berichterstattung der Jugendgerichtshilfe – extern in Auftrag gegeben, und welche Kosten entstehen hierdurch jährlich?
5. Wie bewertet der Senat die Bemühungen einiger Bundesländer, im Jugendgerichtsgesetz eine deutlichere Betonung der Anwendung des allgemeinen Strafrechts zu erreichen?

Catrin Hannken, Jörg Kastendiek und Fraktion der CDU

Wolfgang Grotheer, Jens Böhrnsen und Fraktion der SPD